

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 29

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. Juli

1952

### Inhalt

#### Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

##### Allgemeine Innere Verwaltung.

426. Einleitung eines Verfahrens nach § 31 (1) des Personenstandsgesetzes. S. 221.  
 427. Messungsgenehmigung. S. 221.  
 428. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 221.  
 429. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 221.  
 430. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 222.

##### Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

431. Krankenschutz für Empfänger von Unterhaltshilfe. S. 222.

##### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

432. Bekämpfung der Rindertuberkulose; hier: Berichterstattung. S. 222.

#### Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

433. Zahnärztliche Versorgung von Häftlingen in Werl. S. 223.  
 434. Wiedergutmachung für Verfolgte der nat.-soz. Gewaltherrschaft. S. 223.  
 435. Anträge auf Anerkennung als Verfolgter oder Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft; hier: Entgegennahme von Anträgen. S. 223.

#### Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

436. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 223.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

437. Genehmigung zur Errichtung einer Borstenzurichterei. S. 223.  
 438. Wegeeinzug. S. 224.  
 439. Aufhebung eines Teiles der Kanalstraße in Süchtein. S. 224.  
 440. Wegeeinzug bzw. -verlegung. S. 224.  
 441. Anordnung. S. 224.  
 442. Enteignung von Grundeigentum. S. 224.

### Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 426. Einleitung eines Verfahrens nach § 31 (1) des Personenstandsgesetzes.

Der Regierungspräsident.

A. V. 61.6.9.

Düsseldorf, den 27. Juni 1952.

Nach § 22 der I. Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 3. 11. 1937 haben die Standesbeamten, sofern die Verlobten ein gemeinsames uneheliches Kind haben, alsbald nach der Eheschließung dem zuständigen Vormundschaftsgericht zur Einleitung eines Verfahrens nach § 31 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes Mitteilung zu machen. Besitzt der Kindesvater nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist seine Staatsangehörigkeit in der Mitteilung an das Vormundschaftsgericht besonders zu vermerken.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Standesämter des Bezirks.

#### 427. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 5. Juli 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Paul Galow in Essen-Bredeney, Frankenstr. 423, gegen jederzeitigen Widerruf die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — (MBliV. S. 725) bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Johann Schneider ausführen zu lassen.

Die Genehmigung gilt bis zum 31. 12. 1953.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

#### 428. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.

III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 9. Juli 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Harold Standke in Mettmann, Bahnstr. 97, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Karl Schölling, geb. am 23. 2. 1897, ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1953 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die unterm 7. 6. 1951 für den Ingenieur für Vermessungstechnik Haddenbruch erteilte Messungsgenehmigung ist hinfällig geworden, da Haddenbruch aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Standke ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

#### 429. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.

III T I — 0 — Pers. Thrun

Düsseldorf, den 7. Juli 1952.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Axel Thrun hat seine Praxis in Oberhausen von der Blücherstr. 50 nach der Nohlstr. 36a verlegt.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

## 430. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.  
III TV (Rb) 206—141

Düsseldorf, den 11. Juli 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist Beginn	Offenlegungsfrist Ende	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1	2	3	4	5		6
Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf						
Amtsgerichtsbezirk: Opladen						
96	Rhein-Wupper-Kreis	Wiesdorf	Wiesdorf	15. 8. 52	15. 9. 52	16. 9. 52

Im Auftrage: Wirths.

## Angelegenheiten der Finanzverwaltung

## 431. Krankenschutz für Empfänger von Unterhaltshilfe

Der Regierungspräsident.  
LA 12.01

Düsseldorf, den 3. Juli 1952.

Bezug: Erlaß des Hauptamtes für Soforthilfe vom 21. 3. 1952 Abt. IIa 730 (MBl. d. Hauptamtes f. Soforthilfe v. 22. 3. 1952 Nr. 7).

Eine Kreisverwaltung hat mir nachfolgenden Bericht vorgelegt:

„Nach dem Erlaß sind die Bezieher von Unterhaltshilfe grundsätzlich nicht verpflichtet, für ihren Krankenschutz finanziell irgendwelche Beiträge von sich aus bereitzustellen. Diese Auffassung entspricht nicht dem geltenden Fürsorgerecht. Wie aus dem Schreiben des Bundesministers vom 27. 5. 1950, das im Erlaß angeführt worden ist, hervorgeht, sind die Bezirksfürsorgeverbände zur Übernahme der Kosten von Krankenhilfe eines Unterhaltshilfeempfängers nur verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 RGr. gegeben sind. In nicht seltenen Fällen liegen diese Voraussetzungen aber nicht vor. So wird z. B. das Arbeitseinkommen nur bei der Prüfung der Bedürftigkeit angesetzt, jedoch bei der Berechnung der Unterhaltshilfe nach § 36 SHG außer Ansatz gelassen. Es ist daher möglich, daß beispielsweise ein Unterhaltshilfeempfänger, der für sich und seine Ehefrau z. Z. eine Unterhaltshilfe in Höhe von 122,50 DM bezieht, zusätzlich ein Arbeitseinkommen vom 99,99 DM erzielen kann. Das gesamte Einkommen würde sich daher auf 222,49 DM monatlich für ein Ehepaar belaufen. Beantragt nunmehr der Ehemann beispielsweise, weil er aus irgendwelchen Umständen nicht krankenversichert ist, einen Arztschein, um sich einen Zahn ziehen zu lassen, dann wäre dieser meines Erachtens abzulehnen, weil Hilfsbedürftigkeit bei der Höhe des Einkommens und der zu erwartenden Kostenhöhe für die Krankenhilfe nicht anzuerkennen ist. Weiter werden familienrechtliche Unterhaltsleistungen oder Leistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung von dritter Seite gewährt werden, weder bei der Prüfung der Bedürftigkeit nach § 35 SHG berücksichtigt noch bei der Festsetzung der Unterhaltshilfe nach § 36 SHG in Abzug gebracht. Dadurch ist es möglich, daß Unterhaltshilfeempfänger ein Reineinkommen haben, das eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Fürsorgerechts ausschließt. Sie können in diesen Fällen keinen Krankenschutz erhalten.“

Hierauf hat der Finanzminister durch Erlaß vom 11. 6. 1952 I E 2 — 3891/2 — wie folgt geantwortet:

„Die von Ihnen vorgelegte Frage bezieht sich nicht auf Soforthilfe-, sondern auf Fürsorgerecht. Für die Soforthilfebehörden ist lediglich festgelegt, daß die Unterhaltshilfe lediglich zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts, nicht dagegen zur Deckung von Krankenhauskosten bestimmt ist, so daß Krankenhilfe von den Fürsorgeverbänden zusätzlich zu leisten ist. Aus diesem Grunde ist es den Soforthilfebehörden z. Z. untersagt, bei Einweisung eines Unterhaltshilfeempfängers in ein Krankenhaus die Unterhaltshilfe an den Bezirksfürsorgeverband ganz oder teilweise zu überweisen. Im Lastenausgleichsgesetz wird diese Frage ausdrücklich und abweichend geregelt. Wenn Unterhaltshilfeempfänger weitere Einkünfte beziehen, so richten sich die Maßnahmen des Fürsorgeverbandes nicht nach der Behandlung dieser Einkünfte in §§ 35, 36 SHG, so daß z. B. bei zusätzlichem Arbeitseinkommen nicht immer fürsorgerechtliche Bedürftigkeit für Krankenhilfe vorliegen wird.“

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Zusatz für Opladen.

Der Bericht vom 24. 4. 1952 — 44 — hat hierdurch seine Erledigung gefunden.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## 432. Bekämpfung der Rindertuberkulose; hier: Berichterstattung.

Der Regierungspräsident.  
III Vet. 1252

Düsseldorf, den 10. Juli 1952.

Auf den Runderlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. 6. 1952 — II Vet. 2182 Tgb.-Nr. 361/52 — betr. Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder; hier: Berichterstattung —, veröffentlicht im MBl. NW. 1952 Nr. 45 S. 731, weise ich besonders hin.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisveterinärärzte — des Bezirks.

**Gesundheits- und Sozialangelegenheiten****433. Zahnärztliche Versorgung von Häftlingen in Werl.**

Der Regierungspräsident.  
S. 1.0.

Düsseldorf, den 9. Juli 1952.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 6. 1952 — III A 1/KFH/30 — im Wortlaut mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„In der Strafanstalt Werl befinden sich noch etwa 150 deutsche Staatsangehörige in Strafhaft, die von britischen Gerichten innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes unter Beschuldigung begangener Kriegsverbrechen verurteilt worden sind.

Nach Mitteilung der zentralen Rechtsschutzstelle konnte bisher bei keinem dieser Gefangenen nachgewiesen werden, daß die zur Last gelegten Straftaten auch zu einer Verurteilung nach deutschem Recht geführt hätten.

Auf Anordnung der britischen Militärregierung richtet sich der Strafvollzug im allgemeinen nach den entsprechenden deutschen Bestimmungen der Strafvollzugsordnung von 1940. Danach erhalten die in der Strafanstalt Werl befindlichen sogenannten Kriegsverbrecher die gleiche zahnärztliche Behandlung wie jeder kriminelle Häftling, das heißt Kosten für zahnärztliche Behandlung werden nur insoweit übernommen, als sie auch bei strenger Beurteilung als dringend notwendig anerkannt werden. Das bedeutet, daß Zahnentfernung und konservierende Behandlung, nicht aber die Beschaffung von Zahnersatz möglich ist.

Ein Teil der in Werl Inhaftierten braucht aber, wie durch den Herrn Bundesinnenminister mitgeteilt wurde, dringend zahnprothetische Maßnahmen, um Magenkrankungen und sonstige Gesundheitsschäden zu verhindern. Es kann angenommen werden, daß beim größten Teil der Gefangenen die Zahnschäden als Folge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes anzusehen sind. Um die gesundheitlichen Belange der Gefangenen zu wahren und höhere Versorgungsrenten für die Zukunft auszuschließen, wird daher durch den Herrn Bundesinnenminister die Notwendigkeit einer über die gewöhnliche Verpflichtung der Gefängnisverwaltung hinausgehende Zahnbehandlung in diesen Fällen im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes anerkannt.

Soweit es sich bei den Inhaftierten um Zivilpersonen handelt, bestehen keine Bedenken dagegen, daß für die Gewährung gleicher Leistungen an diesen Personenkreis die öffentliche Fürsorge eintritt. Die dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband dadurch entstehenden Kosten können, soweit die zu behandelnden Personen zum Kreis der Kriegsfolgenhilfempfänger gehören, nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozial- und Finanzministers vom 26. 4. 1950 — III A 1 Nr. 651/1 Kom. F. Tgb.-Nr. 4891/I — abgerechnet werden.“ Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

**434. Wiedergutmachung für Verfolgte der nat.-soz. Gewaltherrschaft.**

Der Regierungspräsident.  
S. — VdN. — Ank —

Düsseldorf, den 7. Juli 1952.

In einem Ermittlungsverfahren in der Wiedergutmachungssache der Frania Rotbard bitte ich mir umgehend (spätestens 8 Tage nach Eingang) mitzuteilen, ob

1. Leon Katz, 44 Jahre alt,
  2. Karola Heiman, 50 Jahre alt,
  3. Fryda Weisbrot, 24 Jahre alt,
  4. Fela Safirsztejn, 36 Jahre alt,
  5. Mania Minkowska, 36 Jahre alt und
  6. Chawa Steinman, 43 Jahre alt,
- dort einen Antrag auf Wiedergutmachung gestellt und welche Haftzeiten und -orte sie dabei angeben haben. Gegebenenfalls sind Ihrem Bericht die Anerkennungsakten beizufügen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

**435. Anträge auf Anerkennung als Verfolgter oder Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft; hier: Entgegennahme von Anträgen.**

Der Regierungspräsident.  
S. — VdN. — Ank — Allg. —

Düsseldorf, den 10. Juli 1952.

Der Herr Innenminister hat mitgeteilt, daß einige Ämter für Wiedergutmachung die Entgegennahme von Anträgen auf Anerkennung mit der Begründung abgelehnt haben, die Antragsteller seien nicht antragsberechtigt.

Ich weise aus diesem Grunde darauf hin, daß nach § 14 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nat.-soz. Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. 3. 1952 (GVBl. NW. S. 39) alle schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen Anträge auf Anerkennung entgegenzunehmen und nach der erforderlichen Vorbereitung dem Anerkennungsausschuß zuzuleiten sind, der gemäß § 15 Abs. 1 aaO. ausschließlich auch darüber zu entscheiden hat, ob der Antragsteller antragsberechtigt ist.

Ich bitte um genaue Beachtung.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

**Bekanntmachungen  
des Regierungsbezirksausschusses****436. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.**

Der Regierungspräsident.  
Namens des Regierungsbezirksausschusses.  
B. A. 40.01

Düsseldorf, den 24. Juni 1952.

Der für Bernhard Jansen, wohnhaft M.Gladbach, Neußer Str. 308, geb. 25. 5. 1913 in M.Gladbach, ausgestellte Wandergewerbeschein für die Kalenderjahre 1950/52, Gebührenliste I/1831, ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten wird eine Zweitschrift ausgestellt.

Im Auftrage: Hübner.

**Bekanntmachungen anderer Behörden****437. Genehmigung zur Errichtung einer Borstenzurichterei.**

Die Firma Friedrich Otto, Pinselabrik, Wuppertal-Elberfeld, Masurenstr. 17/19, beantragt auf Grund der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer Borstenzurichterei auf dem gleichen Grundstück.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt beginnt, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens können werktäglich von 8 bis 12 Uhr im Dienstgebäude Alexanderstr. 18, Zimmer 73, eingesehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor der Unterzeichneten auf den 11. 8. 1952, 10 Uhr, im vorbezeichneten Dienstgebäude mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Antragstellers oder der Widersprechenden die Entscheidung etwaiger Einwendungen nach Lage der Akten stattfindet.

Wuppertal, den 1. Juli 1952.

Die Stadtverwaltung.

#### 438. Wegeeinzug.

Die Einziehung des Petersgäßchens wird, nachdem dies vorher vorschriftsmäßig bekanntgemacht wurde und Einsprüche hiergegen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

M.Gladbach, den 18. Juni 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Meyers	Deling
Oberbürgermeister	Ratsmitglied

#### 439. Aufhebung eines Teiles der Kanalstraße in Süchteln.

Der Rat der Stadt Süchteln hat am 10. 6. 1952 die Aufhebung eines Teiles der Kanalstraße beschlossen. Zur besseren Ausnutzung der Parzellen soll die Kanalstraße nördlich der Feldstraße, beginnend an der Feldstraße bis zum Hause Vorst 200 aufgehoben werden. Als Ersatz wird vom Krümmen Weg zur Kanalstraße, am Hause Kanalstr. 196 endend, ein Verbindungsweg neu geschaffen.

Durch diese Aufhebung werden folgende Parzellen betroffen:

Flur D 761/453, 744/453, 743/453, 742/453, 250/1 und 990/243.

Einsprüche gegen diese Aufhebung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt Süchteln, Rathaus, Zimmer 14, schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Süchteln, den 4. Juli 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Steinbüchel	Heckers
Bürgermeister.	Ratsmitglied.

#### 440. Wegeeinzug bzw. -verlegung.

Ein Teil des Hammfeldweges soll vor seiner Einmündung in die Aachener Allee für den öffentlichen Verkehr eingezogen bzw. verlegt werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Bekanntmachung beginnt, beim Vermessungs- und Planungsamt Neuß, Rathaus, Zimmer 162, schriftlich geltend zu machen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Neuß, den 9. Juli 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadtgemeinde Neuß:

Frings,	Knümann,
Oberbürgermeister	Stadtverordneter.

#### 441. Anordnung.

Die Einziehung bzw. Verlegung mit späterer Überbauung der Einmündung der Kullerschen Gasse in die Schulstraße wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche dagegen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) hiermit angeordnet.

Neuß, den 9. Juli 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadtgemeinde Neuß:

Frings,	Knümann,
Oberbürgermeister.	Stadtverordneter.

#### 442. Enteignung von Grundeigentum

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Wallstraße und des Löhberges zu enteignende, in der Gemeinde Mülheim belegene, im Eigentum des Kaufmanns Helmut Koch stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Montag, den 28. 7. 1952, 9 Uhr,

an Ort und Stelle in Mülheim (Ruhr), Ecke Wallstraße und Löhberg, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehende Fläche kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Essen, den 4. Juli 1952.

Der Enteignungskommissar  
des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen. —  
Peter, Regierungsrat.